

Zurich - to go! Bike-Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike-Versicherung zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und GPR AG

Ausgabe 09/2014

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Registrierung nach dem Kauf eines neuen Price, Kuota, niner oder Ridley (E-)Bikes (nachfolgend Bike genannt) bei einem Vertragshändler von GPR AG gemäss Kaufbeleg und endet 12 Monate nach dem Kaufdatum.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa.

3. Versicherte Personen

Versichert sind der bei Vertragsabschluss als Eigentümer des Bikes registrierte Kunde und die weiteren vom Eigentümer zur Benützung des Bikes berechtigten Personen.

Es können nur Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein versichert werden. Die Registrierung erfolgt online auf www.zurich.ch/bike-gprag oder telefonisch unter 0800 80 80 80.

Bei einem Weiterverkauf des Bikes während der Vertragsdauer geht der Versicherungsschutz auf die neue als Eigentümerin registrierte Person über, sofern diese ihren Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat.

4. Versicherte Sachen

Versichert ist das bei einem Vertragshändler von GPR AG gekaufte Bike, sofern dieses vom Eigentümer bei Zurich mit der Rahmennummer registriert wurde, sowie das mit diesem fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger und elektronische Zusatzgeräte).

5. Versicherte Ereignisse

Das Bike ist gegen folgende Ereignisse versichert (abschliessende Aufzählung):

- Diebstahl, inkl. Entwendung zum Gebrauch
- Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person)
- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes während der Benützung
- Pannen, welche zu Fahruntüchtigkeit führen

6. Leistungen

6.1. Diebstahl, Beraubung

Zurich übernimmt

- sofern das Bike innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls oder
- sofern das Bike bis zu diesem Zeitpunkt (innerhalb von 30 Tagen) nicht wieder aufgefunden wird, den Wiederbeschaffungspreis für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadenfalls. Ein allfällig später aufgefundenes Bike steht Zurich zu. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

6.2. Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes

Zurich übernimmt im Falle

- eines Teilschadens die Reparatur- oder Instandstellungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls oder
- eines Totalschadens den Wiederbeschaffungspreis für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadenfalles. Sofern das vom Totalschaden betroffene Bike nicht mehr erhältlich ist, übernimmt Zurich alternativ die Kosten der Wiederbeschaffung eines anderen Typs/Modells im Rahmen des Wiederbeschaffungspreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

6.3. Pannen

Bei Pannen übernimmt Zurich die entstehenden Mehrkosten für den Transport des versicherten Bikes (inkl. Anhänger und Windschattenfahrräder) und/oder des Benützers an dessen/deren Wohnsitz.

Mitreisende, welche im gleichen Haushalt leben, sind mitversichert.

Die Entschädigung für sämtliche Personen beträgt insgesamt maximal CHF 500.–.

Die Entschädigung der Mehrkosten (für alle Personen zusammen) erfolgt an den Eigentümer des Bikes.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Revisions- und Servicekosten
- Pannen aufgrund von leeren Akkus
- weitere in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehende Kosten, wie z.B. Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder Kosten eines Polizeirapports
- mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden, oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind
- Schäden aufgrund von Downhill- und Mountainbike-Rennen
- Schäden aufgrund der Teilnahme an Rennen, Wett- oder Trainingsfahrten als Profisportler
- Schäden aufgrund von kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Streiks und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Natur- und Umweltkatastrophen und atomare Unfälle

8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.– pro Ereignis. Er wird nicht in Abzug gebracht bei Pannen gemäss Ziff. 6.3. und bei Leistungen, die subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht werden, welche ebenfalls einen Selbstbehalt in Abzug bringen.

9. Obliegenheiten im Schadenfall

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich

- unverzüglich zu benachrichtigen
Telefon 0800 80 80 80
(aus dem Ausland: +41 (0)44 628 98 98) und
- die Kopie des Kaufbelegs (inkl. Zubehör) des Bikes mit der Rahmennummer einzureichen.

Bei Diebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer zudem

- die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen, deren Anweisungen zu folgen und die zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen und
- Zurich eine Kopie des Polizeirapports zur Verfügung zu stellen sowie zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

10. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

11. Ansprüche gegenüber Dritten sowie anderen Leistungserbringern

11.1. Erbringt Zurich Leistungen, für die der Anspruchsberechtigte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über.

11.2. Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

11.3. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird keine Leistung erbracht.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zurich als Hauptsitz von Zurich
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

13. Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Bike-Versicherung», Postfach, CH-8085 Zurich, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Gratistelefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

14. Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Zurich kann zudem Kontaktdaten an die GPR AG weiterleiten, welche diese zu Marketingzwecken verwendet. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten diese gerne unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail: to-go@zurich.ch